Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Kreiswahlvorschlag gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschriften sind ungültig.

schrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstütze Strafgesetzbuches strafbar.	n. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des
- Value of the Control of the Contro	Ausgegeben:
GODER-SO	Beeskow, den 11.12.2023
Dienstrieger der Dienstrielle	Buhrke ///
Dienstrieder hein Dienstrielle der Krolswählielung	(Kreiswahlfeiter)
	Unterstützungsunterschrift
TOPRIADO	erschrift den Kreiswahlvorschlag der Listenvereinigung
ich unterstutze niermit durch meine Unt	
	Plus Brandenburg (Plus)
An der Listenvereinigung sind beteiligt:	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) Volt Deutschland (Volt) Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
bei der Wahl zum Landtag Brandenburg	am 22. September 2024,
in dem Andreas Strecker, Bürgerswa Wahlkreis 27 benannt ist.	alder Straße 10 in 15711 Königs Wusterhausen als Bewerbende oder Bewerbender im
Von der unterzeichnenden Person auszufü	llen:
Familienname:	
Vorname/n:	Tag der Geburt:
Anschrift: Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich	eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. 1)
(Ort, Datum)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
	(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)
	Bescheinigung des Wahlrechts ²)
Die vorstehende unterzeichnende Person des Brandenburgischen Landeswahlgesetz	ist nach § 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlberechtigt. Sie ist nicht nach § 7 zes vom Wahlrecht ausgeschlossen. Sie ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.
	, den
	(Ort) (Datum)
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)	(Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Wenn die unterzeichnende Person die Wahlrechtsbescheinigung selbst einholen will, streichen.

Die Wahlbehörde darf das Wahlrecht einer Person nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen.
 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32 und 34 bis 36 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partel, der sonstigen politischen Vereinigung, der Listenvereinigung oder der oder des Einzelbewerbenden ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung oder die oder der Einzelbewerbende. Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlages zuständigen Kreiswahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle die unverz\u00fcgliche L\u00f6schung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur L\u00fcschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle statt der L\u00fcschung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4n-kung der Verarbeitung wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 10. Beschwerden k\u00f6nnen Sie an die oder den Landesbeauftragte(n) f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die f\u00fcr den Datenschutz beauftragte Person der jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.
- 11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter https://wahlen.brandenburg.de ansehen.